

Reglement

vom 19. Mai 2009

über das freiburgische Bürgerrecht (BRR)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 45 des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG);

auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

Art. 1 Einreichung des Gesuchs

¹ Die Person, die eingebürgert werden möchte, reicht ihr Gesuch auf dem Formular für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Amt für Zivilstandswesen und Einbürgerungen (das Amt) ein; dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) ein Schreiben, in dem die Beweggründe für die Einbürgerung dargelegt werden;
- b) ein aktuelles Passbild der gesuchstellenden Person und der in das Gesuch einbezogenen Familienangehörigen;
- c) ein Geburtsschein von jedem in das Gesuch einbezogenen Familienmitglied;
- d) eine Zivilstandsurkunde, die den Zivilstand der gesuchstellenden Person zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs belegt;
- e) eine Wohnsitzbestätigung für alle in das Gesuch einbezogenen Familienangehörigen;
- f) ein Originalauszug aus dem Betreibungsregister des Wohnorts der gesuchstellenden Person und ihrer vorangehenden Wohnorte in der Schweiz für die letzten fünf Jahre vor der Einreichung des Gesuchs; ist die gesuchstellende Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, so müssen dem Gesuch die gleichen Auszüge für die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner beigelegt werden, auch wenn

diese Person keine Einbürgerung beantragt; unmündige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen keinen Auszug vorlegen;

- g) eine Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode oder ein Lohnausweis, der die Quellensteuerabzüge der letzten sechs Monate angibt; in bestimmten Fällen ist ein Beleg der Steuerverwaltung ausreichend, namentlich bei Personen, die erst seit Kurzem steuerpflichtig sind;
- h) eine Fotokopie des Ausländerausweises und des Passes;
- i) ein Auszug aus dem Strafregister der gesuchstellenden Person und gegebenenfalls der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, auch wenn diese Person keine Einbürgerung beantragt;
- j) eine Kopie der Schulzeugnisse der Kinder, die ihre gesamte Schulbildung oder einen Teil davon in der Schweiz absolviert haben, oder Schulbesuchs-Bestätigungen der Schulbehörde;
- k) eine Vollmacht der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, die oder der keine Einbürgerung beantragt, die das Amt ermächtigt, allfällige Auskünfte zu ihrer oder seiner Person einzuholen;
- l) weitere Unterlagen, die das Amt bei Bedarf einfordern kann.

² Eine Person schweizerischer Staatsangehörigkeit, die um die Aufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersucht, reicht das Gesuch grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) ein Personenstandsausweis oder ein Familienausweis, der ihr Bürgerrecht und ihren Zivilstand zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs belegt;
- b) eine Fotokopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c) eine Veranlagungsanzeige der letzten Steuerperiode;
- d) ein Lebenslauf;
- e) ein Auszug aus dem Strafregister.

³ Die nicht in einer Amtssprache des Bundes verfassten Unterlagen sind von einem Übersetzungsbüro übersetzen zu lassen.

⁴ Im Einbürgerungsgesuch ist die Gemeinde zu erwähnen, deren Bürgerrecht beantragt wird.

Art. 2 Erhebungsbericht

¹ Der vom Amt oder von der Kantonspolizei erstellte Erhebungsbericht hat die in den Artikeln 6 und 6a des Gesetzes vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (BRG) festgelegten allgemeinen Bedingungen und die Integrationsvoraussetzungen zum Gegenstand.

² Ist die gesuchstellende Person verheiratet oder lebt sie in einer eingetragenen Partnerschaft, so nimmt der Bericht ebenfalls Bezug auf die Situation der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, auch wenn diese Person keine Einbürgerung beantragt.

³ Wenn die gesuchstellende Person ein Jahr vor der Einreichung des Gesuchs oder im Laufe des Verfahrens heiratet oder eine Partnerschaft eintragen lässt, hat der Erhebungsbericht nur die Integrationsvoraussetzungen nach Artikel 6a BRG zum Gegenstand.

Art. 3 Ausnahmen vom Grundsatz der Ausweitung der Einbürgerungsbedingungen aus wichtigen Gründen

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Ausweitung der Einbürgerungsbedingungen auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten, auf die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner und auf die Kinder kann namentlich in folgenden Fällen gemacht werden:

- a) Die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner brauchen die Anforderungen an den Wohnsitz des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts nicht zu erfüllen, wenn nach einem mindestens einjährigen Aufenthalt festgestellt werden kann, dass besondere Bemühungen für die Integration im Sinne von Artikel 6a BRG unternommen worden sind.
- b) Von verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die aufgrund ehelicher oder partnerschaftlicher Probleme getrennt leben, wird nicht verlangt, dass sie die Anforderungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts an den Wohnsitz, die Integrationsbedingungen und die Bedingung des Respekts gegenüber der Rechtsordnung erfüllen.
- c) Kinder unter 14 Jahren, die in das Einbürgerungsgesuch ihrer Eltern mit einbezogenen sind, müssen die Integrationsbedingungen und die Bedingung des Respekts gegenüber der Rechtsordnung nicht erfüllen.

Art. 4 Gegenseitigkeitsvereinbarung über die kantonalen Bedingungen für die Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer

In Anwendung der Gegenseitigkeitsvereinbarung vom 16. Dezember 1994 über die kantonalen Bedingungen für die Einbürgerung junger Ausländer

werden die in den folgenden Kantonen verbrachten Jahre im Kanton Freiburg anerkannt:

1. Bern
2. Waadt
3. Neuenburg
4. Genf
5. Jura
6. Zürich.

Art. 5 Erwerb des Gemeindebürgerrechts

¹ Das Gemeindebürgerrecht, das die Gemeinde einer Person ausländischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit erteilt, wird grundsätzlich auf Ersuchen des Amts gewährt.

² Eine Kopie des Entscheids über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an eine bereits in einer Freiburger Gemeinde heimatberechtigte Person wird dem Amt mitgeteilt, das im Informatisierten Standesregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

Art. 6 Überprüfung der Personalien

Bevor das Amt dem Staatsrat ein Dossier zur Prüfung unterbreitet, klärt es ab, ob die Personalien der gesuchstellenden Person noch stimmen, insbesondere ob seit der Einleitung des Verfahrens der Zivilstand, der Wohnsitz oder der Beruf geändert haben und ob während des Verfahrens ein Kind geboren wurde. Die gesuchstellende Person wird zur Mitwirkung aufgefordert.

Art. 7 Verwaltungsgebühren

¹ Die Verwaltungsgebühren für das Einbürgerungsverfahren werden auf der Grundlage eines Tarifs, der vom Staatsrat in einem separaten Erlass beschlossen wird, festgelegt.

² Beim Einreichen des Einbürgerungsgesuchs wird ein Kostenvorschuss entrichtet. Wird das Gesuch zurückgezogen, ausgesetzt oder abgewiesen, so bleibt die Verwaltungsgebühr für die bereits durchgeführten Verfahrensschritte geschuldet.

³ Das Amt kann insbesondere bei mittellosen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichten oder diese herabsetzen.

⁴ Die Gemeinden können Gebühren nach einem Tarif erheben, der in einem allgemein verbindlichen Reglement festgelegt wird.

Art. 8 Offizieller Empfang

¹ Die offiziellen Empfänge werden mindestens zweimal im Jahr durchgeführt.

² Vor jedem offiziellen Empfang bezeichnet der Staatsrat auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (die Direktion) seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

³ Die Direktion legt die Einzelheiten der offiziellen Empfänge, insbesondere ihren Ablauf, fest. Sie sorgt auch dafür, dass sie regelmässig an verschiedenen Orten des Kantons stattfinden.

⁴ Neue Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, am Empfang teilzunehmen.

Art. 9 Einbürgerungsblatt und Dekretsentwurf

¹ Zur Übermittlung des Dossiers der gesuchstellenden Person an den Staatsrat erstellt das Amt ein Einbürgerungsblatt und einen Dekretsentwurf, der dem Grossen Rat unterbreitet wird.

² Das Einbürgerungsblatt der gesuchstellenden Person enthält folgende Angaben:

- a) ihre Personalien und die Personalien des Vaters und der Mutter;
- b) das Geburtsdatum und den Geburtsort;
- c) die Staatsangehörigkeit;
- d) den Zivilstand;
- e) den Beruf;
- f) den Wohnsitz;
- g) die in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Personen;
- h) das Datum und die Referenznummer der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- i) das Gemeindebürgerrecht und das Datum der Aufnahme in das Bürgerrecht;
- j) die AHV-Nummer;
- k) die Verwaltungsgebühren.

³ Der Dekretsentwurf enthält für jede gesuchstellende Person folgende Angaben:

- a) die Personalien;
- b) die Staatsangehörigkeit;
- c) den Wohnsitz;

- d) das Geburtsdatum und den Geburtsort;
- e) den Zivilstand;
- f) den Beruf;
- g) das Gemeindebürgerrecht;
- h) die in das Einbürgerungsgesuch einbezogenen Personen.

Art. 10 Einbürgerungsdokument und Diplom

¹ Das Einbürgerungsdokument wird vom Amt erstellt und für die Unterzeichnung, den Druck und die Aushändigung an die Staatskanzlei weitergeleitet.

² Es enthält die auf dem Einbürgerungsblatt aufgeführten persönlichen Angaben.

³ Es wird jeder Person, die das schweizerische und freiburgische Bürgerrecht erworben hat, beim offiziellen Empfang von der Vertreterin oder vom Vertreter des Staatsrats überreicht. Den Personen, die an der Teilnahme am offiziellen Empfang verhindert sind, wird es vom Amt zugestellt.

⁴ Eingebürgerten Personen, die dies wünschen, wird ein Einbürgerungsdiplom zugestellt. Es wird auf Anfrage des Amts von der Staatskanzlei ausgedruckt, die sich auch um den Versand kümmert.

Art. 11 Mitteilungen

¹ Die von der Kantonsbehörde erlassenen Entscheide über Einbürgerung, Wiedereinbürgerung und Entlassung aus dem Bürgerrecht werden namentlich folgenden Stellen mitgeteilt:

- a) dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär;
- b) dem Amt für Bevölkerung und Migration;
- c) dem Oberamt des Wohnsitzes oder des Heimatortes;
- d) der Wohnsitzgemeinde;
- e) den zuständigen Zivilstandsbehörden.

² Die von der Gemeindebehörde erlassenen Entscheide über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht werden dem Amt mitgeteilt, das im Informatisierten Standesregister die nötigen Nachführungen vornimmt.

³ Erhält das Amt einen von der Bundesbehörde erlassenen Entscheid über eine erleichterte Einbürgerung, eine Wiedereinbürgerung, eine Aufhebung oder einen Entzug des Bürgerrechts, so nimmt es davon Kenntnis und

informiert die in Absatz 1 genannten Behörden über den Inhalt des Entscheids.

Art. 12 Wiederaufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das freiburgische Bürgerrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die um Wiederaufnahme in das freiburgische Bürgerrecht ersuchen, reichen ihr Gesuch grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) eine Zivilstandsurkunde, die das frühere freiburgische Bürgerrecht und das heutige Schweizer Bürgerrecht belegt (Geburtsschein, Eheschein, Personenstandsausweis oder Familienausweis);
- b) eine Fotokopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c) ein Brief, in dem die Beweggründe für die Wiedereinbürgerung dargelegt werden.

Art. 13 Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht

¹ Freiburgerinnen und Freiburger, die um Entlassung aus dem freiburgischen Bürgerrecht ersuchen, reichen die Verzichtserklärung grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein.

² Der Verzichtserklärung ist für alle ins Gesuch einbezogenen Personen eine Zivilstandsurkunde, die das doppelte freiburgische und das Schweizer Bürgerrecht belegt, beizulegen.

Art. 14 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Wer aus einem oder mehreren Bürgerrechten freiburgischer Gemeinden entlassen werden möchte, reicht die Verzichtserklärung grundsätzlich auf dem entsprechenden amtlichen Formular ein.

² Der Verzichtserklärung ist ein Familienausweis oder ein Personenstandsausweis beizulegen.

Art. 15 Aufhebung

Das Ausführungsreglement vom 8. Juli 1997 zum Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRR) (SGF 114.1.11) wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.